

# ANMELDUNG

An die  
**GWIS Völklingen mbH**  
**Neues Rathaus**  
**Rathausplatz**  
**66333 Völklingen**

oder per Mail an  
**veranstaltungsmanagement@voelklingen.de**

**Anmeldeschluss: Freitag, 25.09.2026, 12.00 Uhr**



Gesellschaft für Wirtschaftsförderung,  
 Innovation und Stadtmarketing (GWIS)  
 Völklingen mbH  
 Neues Rathaus – 66333 Völklingen  
 www.gwis-voelklingen.de

Ansprechpartner: Sarah Bauer  
 Telefon: 06898/13-2390  
 veranstaltungsmanagement@voelklingen.de

Bitte ausfüllen bzw. ankreuzen:

- ☐ **Ja**, wir melden uns zum Völklinger Mondscheinmarkt am **Freitag, 06. November 2026** (16 - 23 Uhr) als Standbetreiber an.  
 Die Teilnahmebedingungen sind Bestandteil dieser Anmeldung und werden akzeptiert und sind zur Kenntnis genommen. **Der Vertrag kommt erst zustande, wenn er schriftlich durch die GWIS bestätigt wird.** Die Zuweisung des Standplatzes auf dem Veranstaltungsgelände erfolgt **zweckmäßig**. Um ein Überangebot bestimmter Waren zu vermeiden; behält sich der Veranstalter vor Bewerber abzulehnen.
- ☐ **Nein**, wir können dieses Jahr leider nicht teilnehmen, sind aber weiterhin an einer Teilnahme interessiert.

Wir bieten folgende Waren an (bitte ankreuzen)

- ☐ **Ausschließlich Verkaufsartikel**
- ☐ **Verkauf von Speisen und/oder Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle**

Firma

Name

Vorname

Straße, Haus-Nr.

PLZ

Ort

Mobiltelefon

E-Mail

Verkaufsprodukte (bitte **unbedingt** im Detail auflühren)

Reisegewerbekarte:

- ☐ **Ja** (in Kopie bitte beifügen)  
☐ **nein**

Typ des Stromanschlusses

- ☐ 230 V  
☐ 400 V / 16 A  
☐ 400 V / 32 A

Strombedarf: \_\_\_\_\_ kW

Wasseranschluss

- ☐ **ja**  
☐ **nein**

(an „Geka plus“ Kupplung) Übergabe des Wassers an Standrohr

Bei Benutzung bitte ankreuzen:

- ☐ **Gas**  
☐ **Feuer** (z.B. Holzkohlegrill)  
☐ **Fett** (z.B. Fritteuse)

Standmaße (Länge x Tiefe) Angaben inkl. Deichsel o.Ä.

Angaben zum Stand, z.B. Art des Standes (Anhängers, Pavillon)  
**(bei Pavillons: insb. Angabe zur Anzahl der Verkaufsfronten)**

Bemerkung

Ort, Datum

Verbindliche Unterschrift, Stempel

# Allgemeine Veranstaltungsbedingungen

## 1. Anmeldung

(1) Die Anmeldung ist mittels übersandtem Veranstaltungsvertrag unter Anerkennung dieser Bedingungen vorzunehmen und verbindlich. Der vollständig ausgefüllte und rechtsverbindlich unterzeichnete Vertrag ist der GWIS Völklingen mbH zurückzusenden. Der Vertrag mit der GWIS Völklingen mbH kommt erst nach der Bestätigung durch die GWIS Völklingen mbH zustande.

(2) Anmeldungen bzw. Bestellungen von Dienstleistungen oder technischen Anschlüssen werden nur entgegengenommen, wenn sie zusammen mit dem Vertrag eingereicht werden.

(3) Anmeldungen unter Angabe von Bedingungen oder Vorbehalten werden nur dann akzeptiert, wenn dies ausdrücklich und schriftlich von GWIS Völklingen mbH bestätigt wurde.

(4) Besondere Platzwünsche werden soweit als möglich berücksichtigt. Konkurrenzausschluss kann nicht gewährt werden, jedoch achtet der Veranstalter im Rahmen der Angebotsvielfalt darauf, so wenig wie möglich Produktüberschneidungen zuzulassen. In jedem Fall gilt, dass die Fläche nach Eingangsdatum vergeben wird.

(5) Der Veranstalter behält sich vor Bewerber abzulehnen, um ein Überangebot bestimmter Waren zu vermeiden.

(6) Veränderung der Platzoberfläche (z.B. durch Einbringen von Erdnägeln etc.) ist verboten.

## 2. Kosten und Zahlungsbedingungen

(1) Dem Aussteller entstehen für die Teilnahme Kosten aus folgenden Positionen:

1. Flächenmiete

2. Kosten für die Bereitstellung von Strom / Wasser

(3) Nach der Anmeldung zum Frühlingmarkt erhält der Aussteller eine Rechnung. Die Kosten sind bis spätestens zwei Wochen vor Marktbeginn zu überweisen.

(4) Soweit der Stand nicht besenrein übergeben wird, kann die GWIS Völklingen mbH eine angemessene Vergütung für die Mülbeseitigung verlangen.

(5) Gerät der Aussteller mit der Zahlung der Rechnung in Verzug, ist der Veranstalter berechtigt, nach dem Ablauf einer angemessenen Frist zur Nacherfüllung, vom Vertrag zurückzutreten. Die gesetzlich geregelten Fälle, in denen eine Nachfristsetzung entbehrlich ist, bleiben unberührt.

## 3. Rücktritt /Kündigung

(1) Ein Rücktritt vom Ausstellervertrag (Anmeldung) muss schriftlich erfolgen und ist erst mit schriftlicher Bestätigung des Rücktritteintritts (Post) durch die GWIS Völklingen mbH wirksam.

(2) Bei Rücktritt / Kündigung hat der Aussteller den gesamten vereinbarten Ausstellerbetrag (Fläche und Technik) zu entrichten.

## 4. Gewährleistung

Reklamationen wegen etwaiger Mängel des Standes oder der Ausstellungsfläche sind der GWIS Völklingen mbH unverzüglich nach Bezug mitzuteilen, so dass die GWIS Völklingen mbH etwaige vorhandene Mängel abstellen kann. Spätere Reklamationen können nicht berücksichtigt werden.

## 5. Haftung und Versicherung

(1) Die ordnungsgemäße Versicherung der Waren gegen alle Risiken des Transportes, der Montage und Demontage sowie während der Veranstaltung, insbesondere gegen Beschädigung, Diebstahl etc. ist Angelegenheit des Ausstellers.

(2) Für Verlust oder Schäden am Stand, der Standeinrichtung, an den Ausstellungsgütern oder anderen Vermögenswerten, die dem Aussteller, seinem Vertreter oder von ihm angestellten bzw. eingeladenen Personen gehören sowie sonstige Sachschäden, ist die Haftung von der GWIS Völklingen mbH auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Von der Haftung sind mittelbare Schäden und entgangener Gewinn ausgeschlossen.

(3) Die Reinigung der Stände oder Außenflächen obliegt dem Aussteller. Auf der Ausstellungsfläche darf nichts zurückgelassen werden. Kommt der Aussteller diesen Verpflichtungen nicht nach, so ist der Veranstalter

berechtigt, alles was vom Aussteller nach Ende der Abbauphase zurückgelassen wird zu entsorgen und dem Aussteller alle hierdurch entstehenden Kosten in Rechnung zu stellen. Bei Schäden und Verunreinigungen gilt das Verursacherprinzip.

(4) Im Übrigen ist die Haftung des Veranstalters ausgeschlossen.

## 6. Bewachung

(1) Angesichts der Vielzahl der sich bei einem Markt auf dem Gelände befindlichen Personen kann die GWIS Völklingen mbH jedoch in keinem Falle eine Gewähr für eine lückenlose Bewachung und Kontrolle übernehmen.

(2) Der Aussteller hat in jedem Falle selbst für die Bewachung seines Standes und seines Ausstellungsgutes zu sorgen.

(3) Es wird empfohlen eine Diebstahlversicherung abzuschließen.

## 7. Vorbehalte

(1) Sollten durch diesen Vorrang oder aus anderen Gründen die vorliegenden

Teilnahmebedingungen in einzelnen Punkten außer Kraft treten, bleiben die dadurch nicht berührten Punkte in vollem Umfang gültig.

(2) Die GWIS Völklingen mbH ist berechtigt, Veranstaltungen zu verschieben, verkürzen, verlängern oder abzusetzen sowie vorübergehend oder endgültig und in einzelnen Teilen oder

insgesamt zu schließen, wenn Ereignisse, die außerhalb des Einflusses von der GWIS Völklingen mbH liegen, dies erfordern, dies gilt insbesondere für Fälle höherer Gewalt und behördliche Anordnung.

(3) Der Aussteller hat in diesen Fällen ein Rücktrittsrecht.

(4) Schadensersatzansprüche des Ausstellers bestehen nicht.

(5) Bei Beschäftigungsverhältnissen sind die arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland einzuhalten.

(6) Der Aussteller hat sich ebenfalls über alle sicherheitsrechtlichen Vorschriften, insbesondere auch im Hinblick auf das Ausstellungsgut, zu informieren und diese zu beachten.

(7) Für jeden Personen- oder Sachschaden, der durch den Betrieb ausgestellter Maschinen, Apparate, Geräte usw. entsteht, haftet der Aussteller.

(8) Die GWIS Völklingen mbH behält sich vor, die vorläufigen Flächenpläne, die der Anmeldung des Ausstellers zugrunde liegen, bis zum Marktbeginn abzuändern.

## 8. Fotografieren, Filmen und Videoaufnahmen

Die GWIS Völklingen mbH ist berechtigt, Fotografien, Film- und Videoaufnahmen vom Marktgeschehen, den Ständen und den Ausstellungsgütern anfertigen zu lassen und diese für Werbung oder allgemeine Presseveröffentlichungen zu verwenden.

## 9. Nichteinhaltung der Bedingungen

Im Falle von Verstößen des Ausstellers gegen die Teilnahmebedingungen kann die GWIS Völklingen mbH den Vertrag über die Teilnahme fristlos kündigen.

## 10. Schlussbestimmung

(1) Mit der Anmeldung zur Teilnahme erkennt der Aussteller die vorliegenden "Allgemeinen Veranstaltungsbedingungen" sowie das "Merkblatt Standbetreiber" in allen Teilen rechtsverbindlich an.

(2) Zusätzliche Vereinbarungen, Sondergenehmigungen oder Regelungen anderer Art bedürfen der schriftlichen Zustimmung durch die GWIS Völklingen mbH.

(3) Alle Ansprüche der Aussteller gegen die GWIS Völklingen mbH verjähren innerhalb von einem Jahr. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ende des Monats, in den der Schlusstag der Veranstaltung fällt.

(4) Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Veranstaltungsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der Bedingungen im Übrigen nicht. Die Parteien verpflichten sich in einem derartigen Fall, eine wirksame und durchführbare Bestimmung zu vereinbaren, die dem Zweck der zu ersetzenden Bestimmung soweit wie möglich entspricht. Dasselbe gilt für etwaige Lücken dieser Allgemeinen Veranstaltungsbedingungen.

(5) Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Aussteller nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zu. Der Aussteller kann nur mit Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

(6) Vorschriften und Richtlinien des Gastgeberlandes haben jederzeit Vorrang gegenüber diesen Veranstaltungsbedingungen. Sollten durch diesen Vorrang oder aus anderen Gründen die vorliegenden Teilnahmebedingungen in einzelnen Punkten außer Kraft treten, bleiben die dadurch nicht berührten Regelungen in vollem Umfang gültig.

(7) Verstößt der Aussteller trotz Abmahnung bzw. Nachfristsetzung gegen seine vertraglichen Pflichten und insbesondere gegen diese Allgemeinen Veranstaltungsbedingungen, kann der Veranstalter den Vertrag über die Teilnahme fristlos kündigen.

## 11. Gerichtsstand

Falls der Kunde Kaufmann ist oder seinen Sitz im Ausland hat, wird als ausschließlicher Gerichtsstand Völklingen vereinbart. Die GWIS Völklingen mbH ist jedoch berechtigt, am Sitz des Mieters Klage zu erheben.

## 12. Anwendbares Recht

Es ist ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts anwendbar. Maßgeblich ist allein die deutsche Sprachfassung dieser Allgemeinen Veranstaltungsbedingungen.